



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*
mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it



in Trient eine Schadenersatzklage ein.

Wie das Gericht entschied:

Das Landesgericht Trient hat dem Antrag der Klägerin stattgegeben (Urteil Nr. 465 vom 02. Mai 2016). Der Mann, der mit dem Hund spazieren gegangen war, wurde zur Zahlung eines Schadenersatzbetrages in Höhe von 91.157 Euro zuzüglich Verzugszinsen und Verfahrenskosten verurteilt.

Das Ausmaß des Schadenersatzbetrages mag etwas überraschen. Die Auswirkungen der Verletzungen hatten sich nämlich deshalb verschlechtert, weil sich die Frau erst mit einiger Verspätung in ärztliche Behandlung begeben hatte. Darüber hinaus hat der vom Gericht bestellte Sachverständige festgestellt, dass die Ärzte die Frau nicht ordnungsgemäß behandelt haben.

Trotzdem wurde der Mann allein zur Zahlung des Gesamtschadens verurteilt: Der Schadenseintritt war nämlich zum einen zweifellos auf ihn zurückzuführen; zum zweiten hat-

te er es verabsäumt, den zuständigen Sanitätsbetrieb bzw. die behandelnden Ärzte in den Streit mit einzuberufen. In dem Fall hätte die Möglichkeit bestanden, dass auch diese für die von ihnen zu verantwortenden Schäden mit haftbar gemacht worden wären. So traf die Verurteilung zur Zahlung des Schadenersatzes nur den Mann, der mit dem Hund spazieren gegangen war.

Um sich vor solchen Streitigkeiten grundsätzlich zu schützen, sollte man sich nur solche Hunde anschaffen, die man selbst in einer plötzlichen Not-situation im Zaum halten kann. Auch muss man sich vergewissern, dass die Hundeleine geeignet ist: Mit ihr muss man das Tier rasch zurückhalten können. Bei größeren Tieren ist es besser, einen Maulkorb zu verwenden. Für jeden Hundehalter empfiehlt es sich, eine Haftpflichtversicherungs-police abzuschließen.

© Alle Rechte vorbehalten

**Martin Gabrieli ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.*

Achtung bissig!

Der Fall:

Eine Frau ging eine Straße in einem Wohngebiet im Trentino entlang, als sie einem Bekannten begegnete, der auf der anderen Straßenseite mit dem Hund seiner Partnerin spazieren ging. Der Mann führte den Vierbeiner an einem kurzen Seil. Der Hund trug keinen Maulkorb.

Als sich die Bekannten einander näherten und grüßten, riss sich der Hund plötzlich los, überquerte die Straße und biss die Frau in die Hand.

Nachdem keine außgerichtliche Einigung herbeigeführt werden konnte, brachte die Frau vor dem Landesgericht

ZUM THEMA

Was das Gesetz sagt

Grundlage der Verurteilung bildete die Bestimmung des Art. 2052 ZGB. Diese lautet wie folgt: „Der Eigentümer eines Tieres oder derjenige, der sich eines solchen bedient, und letzterer beschränkt auf die Zeit des Gebrauchs, haftet für die durch das Tier verursachten Schäden, sei es, dass sich dieses in seiner Obhut befunden hat, sei es, dass es verloren gegangen oder entflohen ist, außer er weist einen Zufall nach.“ ©